

RS OGH 1988/1/12 4Ob383/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.01.1988

Norm

ZPO §395

Rechtssatz

Erklärt der im Wettbewerbsprozeß Beklagte den Unterlassungsanspruch anzuerkennen, weil er den zur Last gelegten Verstoß nicht begangen habe aber Zuspruch der Kosten nach § 45 ZPO zu begehren, kann keine Rede davon sein, daß er die Berechtigung des auf das UWG gestützten Unterlassungsanspruches anerkannt hätte, ein derartiger Unterlassungsanspruch ist nämlich nur dann gegeben, wenn der Beklagte den behaupteten Verstoß bereits begangen hat oder die Gefahr besteht, daß er ihn alsbald begehen werde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 383/87
Entscheidungstext OGH 12.01.1988 4 Ob 383/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0040832

Dokumentnummer

JJR_19880112_OGH0002_0040OB00383_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at